

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 02.05.2023		
Beratungspunkt	Schöffenwahl - Vorschlagsliste für die Amtsperiode 2024-2029		
Anlagen	Anlage 1 – Bewerberübersicht öffentlich Anlage 2 – Bewerberübersicht nichtöffentlich Anlage 3 – Bewerbungen mit Anlagen		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

In diesem Jahr stehen die Wahlen der Schöffen für die Amts- und Landgerichte in Baden-Württemberg für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 an. Die gegenwärtig im Amt befindlichen Schöffen amtierern bis zum Ende des Jahres 2023.

In Vorbereitung der Durchführung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2029 haben die Städte bis spätestens 23. Juni 2023 Vorschlagslisten für die Wahlen aufzustellen und diese Listen nebst etwaigen Einsprüchen bis spätestens 4. August 2023 an das jeweils zuständige Amtsgericht zu senden.

In Anlehnung an die erhobenen Einwohnerzahlen sind von der Stadt Donaueschingen mindestens acht Personen vorzuschlagen. Dabei soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass in die Vorschlagsliste nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) und keine Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder die zu den in den §§ 33 bis 35 GVG angeführten Gruppen gehören.

Der Präsident des Landgerichts Konstanz bittet um Beachtung folgender Hinweise: „Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung.“

Die VwV Schöffen in der Fassung vom 8. Dezember 2022 bestimmt: „Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.“

Durch Aufruf in einer Pressemitteilung der Stadtverwaltung und durch Schreiben an die im Gemeinderat der Stadt vertretenen Fraktionen sowie Bewerber der vorhergehenden Amtsperiode wurde öffentlich aufgerufen, sich für das Schöffenamt zu bewerben. Die der Beschluss-

vorlage als Anlage beigefügte Liste enthält 39 Personen, die aus dem Bereich der Stadt Donaueschingen ihr Interesse an der Ausübung dieses Amtes durch Einreichen ihrer schriftlichen Bewerbung bekundet haben. Eine Vorauswahl ist seitens der Verwaltung nicht getroffen worden.

Der Sitzungsvorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Eine Liste aller Bewerbungen mit den zu veröffentlichenden Daten
2. Eine nichtöffentliche Liste aller Bewerbungen, die neben den zu veröffentlichenden Daten insbesondere auch Angaben zur Begründung der Bewerbung enthält
3. Diejenigen Bewerbungen, die über das Formblatt der Bewerbung hinaus noch weitere Anlagen eingereicht haben in vollständiger Form

Alle eingereichten Bewerbungen erfüllen die durch die Gemeinde überprüfbaren Voraussetzungen wie Altersbeschränkung, deutsche Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in der Gemeinde und Wählbarkeit.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich, § 36 Abs. 1 S. 2 GVG. Hierbei handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung.

Sofern im ersten Wahlgang nicht ausreichend Personen die erforderliche Mehrheit für die Vorschlagsliste erhalten, folgen weitere Wahlgänge für die verbleibenden Positionen auf der Vorschlagsliste.

Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat wird die Vorschlagsliste eine Woche öffentlich ausgelegt. Im Anschluss daran besteht eine weitere Woche lang die Möglichkeit, Einspruch gegen die Aufnahme von Personen in die Liste zu erheben, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Nach Abschluss dieses Verfahrens wird die Liste dem Amtsgericht Donaueschingen übermittelt. Die konkrete Auswahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt im Herbst 2023 durch den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt die Personen, die in die Schöffen-vorschlagsliste für die Jahre 2024 bis 2029 aufgenommen werden sollen.

Beratung: